

Geschäftsordnung für den Familienkonvent 2009 in Mecklenburg-Vorpommern (Entwurf)

§ 1 Zuständigkeit

Die Geschäftsordnung gilt für die Sitzungen des Familienkonvents.

§ 2 Leitung

(1) Die Landtagspräsidentin/ der Landtagspräsident (oder Der Minister/ die Ministerin für Soziales und Gesundheit) eröffnet die Sitzung und unterbreitet einen Vorschlag zur Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Familienkonvents und seiner zwei StellvertreterInnen. Das Präsidium wird in offener Abstimmung gewählt.

(2) Das Präsidium besteht aus drei Mitgliedern, welche auch die Aufgaben der Antrags- und Mandatsprüfungskommission erfüllen. Die Sitzung wird durch sie wechselseitig geleitet. Der/die Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung.

(3) Zu Beginn der Sitzung stellt das Präsidium die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest. Dies ist zu protokollieren.

(4) Das leitende Mitglied kann in Ausübung dieses Amtes jederzeit das Wort nehmen. Bei Angelegenheiten, die es selbst betreffen, hat es die Leitung der Versammlung abzugeben. Das gilt ebenso, wenn es sich an der Debatte beteiligen will.

(5) Das leitende Mitglied bringt die auf der Tagesordnung stehenden Tagesordnungspunkte in der beschlossenen Reihenfolge zur Verhandlung.

(6) Das leitende Mitglied hat das Recht, die Redner zur Sache und zur Ordnung zu rufen und ihnen das Wort zu entziehen, wenn sie während einer Rede einer dreimaligen Aufforderung nicht Folge geleistet haben.

(7) Wegen gröblicher Verletzung der Ordnung kann der Vorsitzende einen Delegierten/ Teilnehmer von der Sitzung ausschließen, ohne dass ein Ordnungsruf ergangen ist. Der Delegierte / Teilnehmer hat den Sitzungssaal sofort zu verlassen. Geschieht dies trotz Aufforderung des Vorsitzenden nicht, so wird die Sitzung unterbrochen.

§ 3 Aussprache/Debatte

(1) In den Aussprachen haben stimmberechtigte Delegierte Rederecht.

(2) Grundsätzlich hat je ein Vertreter der Arbeitsgruppen zum jeweiligen Thema Vortragsrecht.

Darüber hinaus sind Wortbeiträge schriftlich vor Beginn der Sitzung anzumelden. Drei Redner je Thema sind in diesem Fall zugelassen.

Zusätzlich sind freie Wortbeiträge während der Debatte für maximal 2 Redner je Thema zugelassen.

Wortmeldungen sind dem Präsidium schriftlich einzureichen. Die Wortmeldungen werden in die Redeliste aufgenommen. In der Reihenfolge dieser Liste erhalten die Redner durch das leitende Mitglied das Wort.

(3) Die Redezeit zu Sachthemen wird je Rednerin und Redner für den Vortrag der Arbeitsgruppe auf zehn Minuten, für vor Beginn der Sitzung schriftlich eingereicht Wortbeiträge auf fünf Minuten und für freie Wortbeiträge auf drei Minuten begrenzt. Die Redezeit in Geschäftsordnungsdebatten beträgt drei Minuten je Rednerin und Redner. Auf Antrag und durch Beschluss der Delegierten kann die Redezeit verkürzt werden.

(4) Sachanträge werden entsprechend der Tagesordnung eingebracht und begründet. Es findet eine Debatte statt. Liegen keine Wortmeldungen vor, so eröffnet das leitende Mitglied die Abstimmung.

(5) Zu einem durch Abstimmung erledigten Gegenstand wird nicht mehr das Wort erteilt.

§ 4 Anliegen

(1) Selbstständige Anliegen können nur von Arbeitsgruppen der Delegierten zum Familienkonvent eingebracht werden. Die Anliegen sind schriftlich bis zu der vom Organisationskomitee festgelegten Frist einzureichen. Diese sind die Grundlage für den beratenden Teil der Tagesordnung.

(2) Alle fristgemäß eingegangenen Anliegen werden dem Organisationskomitee des Familienkonvents von den Arbeitsgruppen mit sachlich begründeter Stellungnahme und Empfehlung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

(3) Anliegen können von den einbringenden Arbeitsgruppen ganz oder teilweise zurückgezogen werden, wenn die Mehrheit der Arbeitsgruppe ihre Zustimmung gegeben hat.

(4) Über ein Anliegen kann auf Beschluss der Versammlung auch geteilt verhandelt und abgestimmt werden.

(5) Weitere Anliegen können dem Präsidium schriftlich übergeben werden.

§ 5 Geschäftsordnungsanträge

(1) Geschäftsordnungsanträge können jederzeit gestellt und müssen sofort behandelt werden – außer während der Wahl oder Abstimmungsvorgängen -. Sie werden durch Zuruf „zur Geschäftsordnung“ oder durch Aufzeigen mit beiden Händen angekündigt.

(2) Erfolgt auf einen Geschäftsordnungsantrag kein Widerspruch, so gilt er mit der entsprechenden Feststellung des leitenden Mitglieds als angenommen.

(3) Erhebt sich Widerrede, muss sie begründet werden. Nachdem je eine Rednerin/ ein Redner für und gegen den Antrag gesprochen hat, erfolgt die Abstimmung. Sachliche Ausführungen im Rahmen der Rede zur Geschäftsordnung sind nicht zulässig.

(4) Ein Geschäftsordnungsantrag wird mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden.

(5) Jede/r stimmberechtigte Delegierte kann den Schluss der Debatte beantragen, wenn er sich nicht schon zur Sache geäußert hat. Über einen solchen Geschäftsordnungsantrag wird abgestimmt, nachdem die Rednerliste vom leitenden Mitglied vorgelesen wurde. Das weitere Verfahren regelt sich wie in Absatz 3 und 4.

(6) Nach einer Abstimmung kann das Wort nur noch zu persönlichen Erklärungen erteilt werden.

§ 6 Abstimmung

(1) Abstimmungen sind grundsätzlich offen, wenn nicht einer der stimmberechtigten Delegierten die geheime Abstimmung verlangt.

(2) Stimmberechtigt sind die von der Mandatsprüfungskommission legitimierten Delegierten.

(3) Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen ist nicht zulässig.

(4) Der Familienkonvent ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit besteht, solange diese nicht durch einen Geschäftsordnungsantrag angezweifelt wird.

(5) Bei Abstimmungen gilt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten. Stimmenenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Die Abstimmung erfolgt nach Aufruf des leitenden Mitglieds mit der Delegiertenkarte.

(7) Nach der Auszählung stellt das leitende Mitglied die Annahme oder Ablehnung fest.

(8) Das Ergebnis jeder Abstimmung ist zu protokollieren.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung wurde auf der Grundlage der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern erstellt. Sie wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten beschlossen. Änderungen bedürfen ebenfalls der einfachen Mehrheit der anwesenden Delegierten.